

AMTS- UND NACHRICHTENBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft

„Riechheimer Berg“

Jahrgang 24

Samstag, den 4. September 2021

Nummer 8

Nächster Redaktionsschluss: 14.09.2021

Nächster Erscheinungstermin: 25.09.2021

Im Amts- und Nachrichtenblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ erfolgen amtliche und nichtamtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ und der Mitgliedsgemeinden Alkersleben, Böseleben-Wüllersleben, Dornheim, Elleben, Elxleben, Osthausen-Wülfershausen, Witzleben

Das Amtsblatt sowie weitere Informationen der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ und ihrer Mitgliedsgemeinden finden Sie im Internet unter www.vg-riechheimer-berg.de

REGIONALNACHRICHTEN FÜR ALLE EINWOHNER
IM GEBIET DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT

Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft

Die Eingangstür der Verwaltung ist geschlossen,
bitte klingeln Sie!

Montag	09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

Telefon:

Zentrale:	036200/6240
Bauverwaltung:	036200/62430 /62431 /62432 /62433
Haupt- und Ordnungsamt:	036200/62412
Kämmerei:	036200/62420 /62421
Steueramt:	036200/62424
Kasse:	036200/62422 /62423
E-Mail:	info@vg-riechheimer-berg.de
Fax:	036200/62444

Formulare, wie z.B. die Hundesteueranmeldung, finden Sie auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg www.vg-riechheimer-berg.de unter der Rubrik Service.

Info - Kindertageseinrichtungen

Telefonische Erreichbarkeit der Leiterin der Kindertageseinrichtungen, Frau Horeis, unter 036200/65620 oder per E-Mail: kita-leitung@vg-riechheimer-berg.de

Telefonische Sprechzeiten des Kontaktbereichsbeamten

Dienstag 14.30 - 17.30 Uhr Telefon: 03628/583716

Achtung, bitte beachten!

Pass- und Meldewesen und Standesamt

Das Pass- und Meldewesen und Standesamt der Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg befindet sich in der Stadt Arnstadt, Markt 1. Aufgrund der Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus ist der persönliche Kontakt der Bürgerinnen und Bürgern zu den Beschäftigten des Rathauses aktuell nur sehr eingeschränkt möglich. Es wird auf folgende Möglichkeiten der Onlinebeantragung und / oder Kontaktaufnahme hingewiesen:

Möglichkeiten der Terminvereinbarung

Telefon: 0 36 28/74 56

(Montag - Donnerstag 9.00 - 16.00 Uhr,

Freitag 9.00 - 13.00 Uhr)

E-Mail: rathaus@arnstadt.de

Online-Terminvergabe: www.arnstadt.de/termin

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter:
www.vg-riechheimer-berg.de

AMTLICHER TEIL

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT
„RIECHHEIMER BERG“

MITTEILUNGEN

Bundestagswahl am 26. September 2021**Beantragung von Wahlscheinen (Briefwahl) über das Internet**

Nach Erhalt der Wahlbenachrichtigung (bis spätestens 05.09.2021) für die Bundestagswahl am 26. September 2021, können Wahlscheine auch online über das Internet beantragt werden.

Zur Beantragung eines Wahlscheins per Internet steht Ihnen auf der Homepage der VG: www.vg-riechheimer-berg.de unter der Rubrik - Aktuelles - der entsprechende Link zur Verfügung.

GEMEINDE ALKERSLEBEN

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN
DER GEMEINDE ALKERSLEBEN**Wahlbekanntmachung**

1. Am 26. September 2021 findet die **Wahl zum 20. Deutschen Bundestag** statt.

Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde Alkersleben ist in folgenden Wahlbezirk eingeteilt:

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, Zimmer)
01	Alkersleben	ACHTUNG! Der Wahlraum ist nicht wie in der Wahlbenachrichtigung angegeben im Dorfgemeinschaftshaus, Am Berg 3a, sondern im Anger 38 im Landgasthof ‚Angereck‘

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 05.09.2021 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 18:00 Uhr in 99334 Amt Wachsenburg, OT Kirchheim, VG „Riechheimer Berg“, Am Gutshof 4, Raum 15 zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- durch Briefwahl

teilnehmen. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

GEMEINDE BÖSLEBEN-WÜLLERSLEBEN

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDE BÖSLEBEN-WÜLLERSLEBEN

Wahlbekanntmachung

1. Am 26. September 2021 findet die **Wahl zum 20. Deutschen Bundestag** statt. Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.
2. Die Gemeinde Bösleben-Wüllersleben ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, Zimmer)
01	Bösleben	Haus der Dienste, Häckerlingsgasse 21
02	Wüllersleben	Bürgerhaus, Stadtilmer Straße 3

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 05.09.2021 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 18:00 Uhr in 99334 Amt Wachsenburg, OT Kirchheim, VG „Riechheimer Berg“, Am Gutshof 4, Raum 15 zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und seine Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl
 teilnehmen. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes). Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).



GEMEINDE DORNHEIM

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDE DORNHEIM

Wahlbekanntmachung

1. Am 26. September 2021 findet die **Wahl zum 20. Deutschen Bundestag** statt. Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.
2. Die Gemeinde Dornheim ist in folgenden Wahlbezirk eingeteilt:

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, Zimmer)
01	Dornheim	Feuerwehrgerätehaus, Dorfplatz 43

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 05.09.2021 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 18:00 Uhr in 99334 Amt Wachsenburg, OT Kirchheim, VG „Riechheimer Berg“, Am Gutshof 4, Raum 15 zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

GEMEINDE ELLEBEN

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDE ELLEBEN

Wahlbekanntmachung

1. Am 26. September 2021 findet die **Wahl zum 20. Deutschen Bundestag** statt.

Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde Elleben ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, Zimmer)
01	Elleben	Feuerwehrgemeinschaftsraum, Dorfanger 25
03	Riechheim	Dorfgemeinschaftshaus, Hauptstraße 20

Achtung! Die Wahlberechtigten des Ortsteiles Gügleben wurden fälschlicherweise dem Stimmbezirk Riechheim und somit dem Wählerverzeichnis Riechheim zugeordnet. Daher können die Wahlberechtigten von Gügleben am Wahltag entweder nur im Wahllokal Riechheim wählen, oder die Briefwahl bei der Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg beantragen.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 05.09.2021 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 18:00 Uhr in 99334 Amt Wachsenburg, OT Kirchheim, VG „Riechheimer Berg“, Am Gutshof 4, Raum 15 zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

BEKANNTMACHUNG VON BESCHLÜSSEN DES GEMEINDERATES

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der öffentlichen Ratssitzung des Gemeinderates Elleben vom 10.08.2021

Beschluss-Tag: **10.08.2021**

Beschluss-Nr.: **67 / 2021**

Beschlussgegenstand:

Niederschrift - öffentlicher Teil - der Sitzung vom 29.06.2021

Der Gemeinderat Elleben beschließt die Niederschrift - öffentlicher Teil - der Gemeinderatssitzung vom 29.06.2021 in der als Anlage beigefügten Form.

Beschluss-Tag: **10.08.2021**

Beschluss-Nr.: **68 / 2021**

Beschlussgegenstand:

Antrag vom 24.06.2021 über die Beschlussfassung zur Baumaßnahmen zur Erweiterung der Kindertagesstätte Elleben

Der Gemeinderat Elleben beschließt in seiner Sitzung am 10.08.2021 den Stopp der Baumaßnahmen zur Erweiterung der Kindertagesstätte Elleben und beauftragt die Bürgermeisterin mit der Veräußerung der erworbenen Containeranlage. Die bereits errichteten Fundamente werden durch den Bauhof verfüllt. Die zugesprochenen Fördermittel des IIm-Kreises in Höhe von 106.000 € werden nicht abgerufen. Der Verkaufserlös sollte mindestens die Kosten für Zaunanlage 5.000 € und Akustikdecke 9.000 € decken.

Da mehr Nein-Stimmen, als Ja-Stimmen abgegeben worden sind, ist der Antrag abgelehnt.

Beschluss-Tag: **10.08.2021**

Beschluss-Nr.: **69 / 2021**

Beschlussgegenstand:

Mittelverwendung nach § 2 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes zur Stärkung kreisangehöriger Gemeinden

Der Gemeinderat der Gemeinde Elleben beschließt die 50.000,00 € (HHSt. 1.9000.0610), welche die Gemeinde aufgrund des Thüringer Gesetzes zur Stärkung kreisangehöriger Gemeinden erhalten hat, zur Deckung der VG-Umlage (HHSt. 1.9000.8321) zu verwenden.

Beschluss-Tag: **10.08.2021**

Beschluss-Nr.: **70 / 2021**

Beschlussgegenstand:

Satzung über die Aufhebung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Elleben vom 15.05.2008

Der Gemeinderat Elleben beschließt die Satzung über die Aufhebung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Elleben vom 15.05.2008, gemäß beigefügter Anlage.

Beschluss-Tag: **10.08.2021**

Beschluss-Nr.: **71 / 2021**

Beschlussgegenstand:

Satzung über die Aufhebung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Elleben vom 15.10.2001 sowie deren Änderungssatzung vom 28.05.2020

Der Gemeinderat Elleben beschließt die Satzung über die Aufhebung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Elleben vom 15.10.2001 sowie deren 1. Änderungssatzung vom 28.05.2020, gemäß beigefügter Anlage

Beschluss-Tag: **10.08.2021**

Beschluss-Nr.: **72 / 2021**

Beschlussgegenstand:

Übertragung der freiwilligen Aufgabe der Daseinsvorsorge der Breitbandversorgung / Breitbandausbau mittels Glasfaser bzw. zukünftiger neuer Technologien der Gemeinde Elleben auf den Kommunalen Energiezweckverband Thüringen (KET)

Der Gemeinderat der Gemeinde Elleben beschließt, zum Zwecke der Umsetzung der Richtlinie des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur zur „Förderung zur Unterstützung des Gigabitbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 26. April 2021 sowie der Richtlinie des Freistaats Thüringen zur „Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen“ in der aktuell gültigen Fassung, die freiwillige Aufgabe der Daseinsvorsorge der Breitbandversorgung / des Breitbandausbaus mittels Glasfaser bzw. zukünftiger neuer Technologien auf den Kommunalen Energiezweckverband Thüringen (KET) zu übertragen, da diese Aufgabe das Leistungsvermögen der Gemeinde Elleben übersteigt. Der KET wird wiederum zur Erfüllung dieser Aufgabe die Thüringer Glasfaser-Gesellschaft mbH (TGG) gründen und sich dieser zur Erfüllung dieser Aufgabe bedienen. Der Gemeinderat der Gemeinde Elleben ermächtigt die Bürgermeisterin insofern, alle erforderlichen Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Übertragung der freiwilligen Aufgabe der Daseinsvorsorge der Breitbandversorgung / des Breitbandausbaus mittels Glasfaser bzw. zukünftiger neuer Technologien stehen, deren Gegenstand der Auf- und Ausbau von gigabitfähigen Breitbandnetzen nach dem „Graue-Flecken“-Förderprogramm des Bundes und des Landes sowie ggf. nachfolgender Programme im Gemeindegebiet ist, auf den KET umzusetzen sowie zur Ausführung aller damit in Zusammenhang stehender Aufgaben. Insbesondere wird die Bürgermeisterin ermächtigt, gegenüber dem KET den schriftlichen Antrag auf Aufgabenübernahme in diesem Zusammenhang zu stellen.

Die Übertragung der Aufgabe erfolgt mit allen dazugehörigen Rechten und Pflichten. Dazu gehören insbesondere: Durchführung des Markterkundungsverfahrens, Ermittlung der förderfähigen Adressen und Haushalte; Durchführung der Grobprojektplanung; Beantragung sowohl der vorläufigen als auch endgültigen Fördermittelbescheide; Ermittlung der vorhandenen und nutzba-

ren Infrastruktur (Infrastrukturatlas); Durchführung des Auswahlverfahrens zur Suche eines Netzbetreibers im Betreibermodell unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben; Durchführung der Feinprojektplanung für die Vorbereitung des Ausschreibungsverfahrens; Durchführung aller notwendigen verwaltungstechnischen Schritte einschließlich der notwendigen Vollzugslegitimation zur Beantragung der Zuwendung nach den geltenden Richtlinien; Durchführung und Ausschreibung des passiven Netzausbaus, Begleitung des Netzausbaus und der Betrieb des Netzes (insbesondere während der Zweckbindungsfrist für Fördermittel) einschließlich aller notwendigen Schritte zur Abwicklung des Förderverfahrens (u. a. Verwendungsnachweisführung); alle mit dem Netzeigentum verbundenen Aufgaben (z. B. Dokumentation, Erfassung im GIS, Unterhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen).

GEMEINDE ELXLEBEN

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDE ELXLEBEN

Wahlbekanntmachung

1. Am 26. September 2021 findet die **Wahl zum 20. Deutschen Bundestag** statt.

Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2. **Die Gemeinde Elxleben ist in folgenden Wahlbezirk eingeteilt:**

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, Zimmer)
01	Elxleben	Gaststätte „Zum Schwarzen Hahn“ Hauptstraße 13

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 05.09.2021 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 18:00 Uhr in 99334 Amt Wachsenburg, OT Kirchheim, VG „Riechheimer Berg“, Am Gutshof 4, Raum 15 zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- durch Briefwahl

teilnehmen. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Bekanntmachung

Genehmigung des Bebauungsplanes Wohngebiet „Am Mittelweg“ in Elxleben - Inkrafttreten des Bebauungsplanes -

Der Gemeinderat der Gemeinde Elxleben hat am 09.08.2021 den Bebauungsplan Wohngebiet „Am Mittelweg“ in Elxleben auf Grundlage des § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Maßgebend ist die Planfassung vom März 2021.

Der Bebauungsplan wurde durch das Landratsamt ILM-Kreis als zuständige Genehmigungsbehörde mit Bescheid vom 09.08.2021 gemäß § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt. Die Erteilung dieser Genehmigung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Wohngebiet „Am Mittelweg“ in Elxleben, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und den textlichen Festsetzungen Teil B, einschließlich der Begründung tritt mit der heutigen Schlussbekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Wohngebiet „Am Mittelweg“ besitzt eine Größe von ca. 1,3 ha. Er umfasst folgende Flurstücke der Flur 1 der Gemarkung Elxleben:

118/4, 120 und teilweise 401/124, 307/119 und 598/550.

Das Gebiet wird über die Alkerslebener Straße erschlossen und befindet sich westlich von dieser. (Darstellung siehe Anlage)

Der Bebauungsplanes „Am Mittelweg“ kann einschließlich der Begründung in der Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg in 99334 Amt Wachsenburg, Am Gutshof 4/ OT Kirchheim im Sitzungszimmer während der Dienststunden

Montag: von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr
 Dienstag: von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr
 Donnerstag: von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr
 Freitag: von 9.00 bis 12.00 Uhr

eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangen werden.

Zusätzlich sind die oben genannten Unterlagen auf der Internetseite der VG Riechheimer Berg unter www.vg-reichheimer-berg.de veröffentlicht.

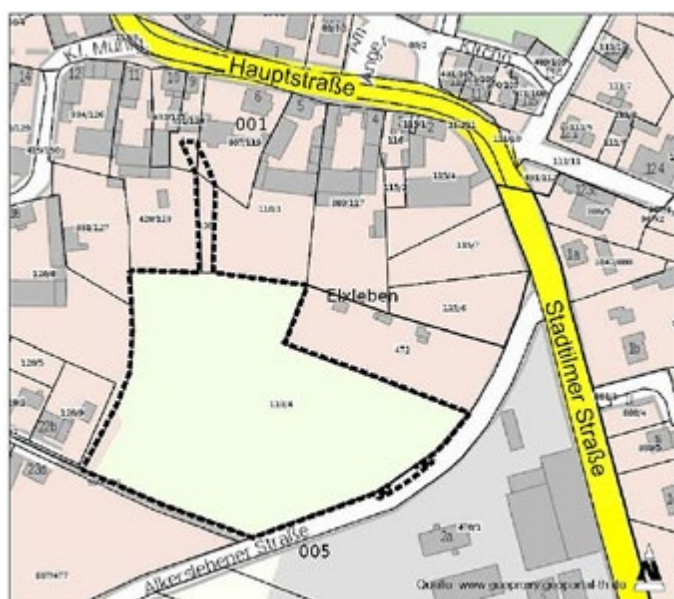
Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.


Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 -3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtlichen Verletzungen der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen, sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Elxleben, den 04.09.2021

gez. Klaus Böhm
 Bürgermeister

Anlage: Lageplan (Übersichtsplan) - unmaßstäblich



 Geltungsbereich des Bebauungsplanes
 „Am Mittelweg“

Bekanntmachung

Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Am Alkersleber Wege“ in 99334 Elxleben - Inkrafttreten der Satzung -

Der Gemeinderat der Gemeinde Elxleben hat am 06.04.2021 die Satzung zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Am Alkersleber Wege“ in Elxleben auf Grundlage des § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen. Maßgebend ist die Planfassung vom März 2021.

Die Satzung zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes wurde durch das Landratsamt IIm-Kreis als zuständige Genehmigungsbehörde mit Bescheid vom 09.08.2021 gemäß § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt. Die Erteilung dieser Genehmigung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan „Am Alkersleber Wege“ in Elxleben, bestehend aus der Planzeichnung Teil, den textlichen Festsetzungen Teil B, einschließlich der Begründung tritt mit der heutigen Schlussbekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Am Alkersleber Wege“ besitzt eine Größe von ca. 1,3 ha. Er umfasst folgende Flurstücke der Flur 1 der Gemarkung Elxleben: - 118/4 und teilweise 599/550.

Das Gebiet grenzt östlich an die Alkerslebener Straße. (Darstellung siehe Anlage)

Die Satzung zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Am Alkersleber Wege“ kann einschließlich der Begründung in der Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg in 99334 Amt Wachsenburg, Am Gutshof 4/ OT Kirchheim im Sitzungszimmer während der Dienststunden

Montag: von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr
 Dienstag: von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr
 Donnerstag: von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr
 Freitag: von 9.00 bis 12.00 Uhr

eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangen werden.

Zusätzlich sind die oben genannten Unterlagen auf der Internetseite der VG Riechheimer Berg unter www.vg-reichheimer-berg.de veröffentlicht.

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

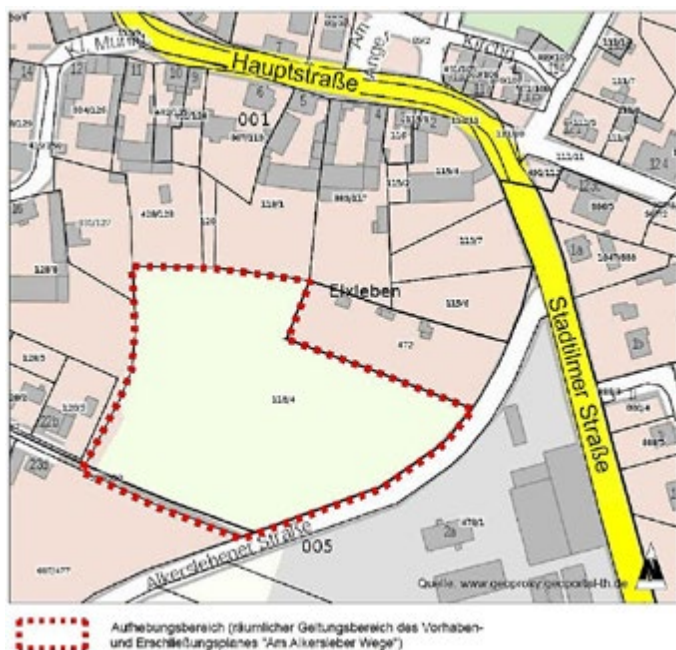
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 -3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtlichen Verletzungen der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen, sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Elxleben, den 04.09.2021

gez. Klaus Böhm
 Bürgermeister

Dienstsigel

Anlage: Lageplan (Übersichtsplan) - unmaßstäblich



BEKANNTMACHUNG VON BESCHLÜSSEN DES GEMEINDERATES

Bekanntmachung der Beschlüsse des Gemeinderates Elxleben aus der öffentlichen Sitzung vom 10.08.2021

Beschluss-Tag: 10.08.2021

Beschluss-Nr.: 45 / 2021

Beschlussgegenstand:

Niederschrift - öffentlicher Teil - der Ratssitzung vom 30.06.2021

Der Gemeinderat Elxleben beschließt die Niederschrift - öffentlicher Teil - der Ratssitzung vom 30.06.2021 in der als Anlage beigefügten Form.

Beschluss-Tag: 10.08.2021

Beschluss-Nr.: 46 / 2021

Beschlussgegenstand:

Satzung über die Aufhebung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Elxleben vom 01.11.1993

Der Gemeinderat Elxleben beschließt die Satzung über die Aufhebung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Elxleben vom 01.11.1993, gemäß beigefügter Anlage.

Beschluss-Tag: 10.08.2021

Beschluss-Nr.: 47 / 2021

Beschlussgegenstand:

Satzung über die Aufhebung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Elxleben vom 20.08.2002 sowie deren 1. Änderungssatzung vom 24.06.2020

Der Gemeinderat Elxleben beschließt die Satzung über die Aufhebung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Elxleben vom 20.08.2002 sowie deren 1. Änderungssatzung vom 24.06.2020, gemäß beigefügter Anlage.

GEMEINDE OSTHAUSEN-WÜLFERSHAUSEN

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDE OSTHAUSEN-WÜLFERSHAUSEN

Wahlbekanntmachung

- Am 26. September 2021 findet die **Wahl zum 20. Deutschen Bundestag** statt.
Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.
- Die Gemeinde Osthausen-Wülfershausen ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt:**

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, Zimmer)
01	Osthausen	Versammlungsraum FF Gerätehaus, Am Dorfanger 108
02	Wülfershausen	Feuerwehrgebäude Am Anger 20

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 05.09.2021 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 18:00 Uhr in 99334 Amt Wachsenburg, OT Kirchheim, VG „Riechheimer Berg“, Am Gutshof 4, Raum 15 zusammen.

- Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

- Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

MITTEILUNGEN

Jagdgenossenschaft Osthausen

Einladung zur Mitgliederversammlung

Am **Freitag, 24.09.2021 um 19:30 Uhr**
im Gasthaus „Zum Grünen Baum“ Osthausen

Tagesordnung

1. Begrüßung/Beschluss der Tagesordnung
2. Beschlüsse 2020
3. Bericht Vorstand/Kasse
4. Entlastung Vorstand/Kasse
5. Verwendung Jagdpacht 2020/2021
6. Bericht Jagdpächter
7. Anfragen/Sonstiges

Die Mitgliederversammlung findet unter den dann aktuell gültigen Hygienevorschriften statt.

Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Osthausen
Klaus Kolodziej

GEMEINDE WITZLEBEN

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDE WITZLEBEN

Wahlbekanntmachung

1.

Am 26. September 2021 findet die **Wahl zum 20. Deutschen Bundestag** statt.

Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2.

Die Gemeinde Witzleben ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, Zimmer)
01	Witzleben	Turnhalle, Am Sportplatz 1
02	Achelstädt	Feuerwehrhaus, Waidanger 22
03	Ellichleben	Bürgerhaus, An der Kirche 77

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 05.09.2021 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 18:00 Uhr in 99334 Amt Wachsenburg, OT Kirchheim, VG „Riechheimer Berg“, Am Gutshof 4, Raum 15 zusammen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- durch Briefwahl

teilnehmen. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

NICHTAMTLICHER TEIL**VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT
„RIECHHEIMER BERG“****JUGEND****Angebot Jugendclub „Crazy“
September 2021****Highlight im September**

- 11.09.2021 Gokart Arena Erfurt
18.09.2021 Jumphouse Erfurt
24.09.2021 Großes Herbstfest mit dem Hort Stadtilm

**Angebote in den Bereichen ...**

Hausaufgabenhilfe und Hilfe bei Jobsuche sowie Bewerbungen, Gesellschaftsspiele, Sportangebote, Playstation und alles, was Spaß macht

Unsere Öffnungszeiten

Montag bis Donnerstag	13.00 - 21.00 Uhr
Freitag	13.00 - 22.00 Uhr
Samstag	13.00 - 19.00 Uhr

Die Betreuer des Jugendclubs
Christiane, Silvio und Denny

MITTEILUNGEN**Überraschung vor dem Schulanfang**

Kurz vor Schulbeginn erhielten die Schulanfänger der Kindertageseinrichtungen der VG „Riechheimer Berg“ ein Überraschungspaket von Herrn Wettmann, LV Kopier-Mietservice GmbH. Die Freude über die bunten Schulutensilien war riesengroß.

**Zum Schulanfang**

*Nur wer lernt, der wird gescheiter,
wer gescheit ist, der kommt weiter.
Lernen soll dir Freude bereiten
und mein Glückwunsch dich begleiten.*

(Friedrich Morgenroth)

Lasst euch von der Schule inspirieren,
erforscht alles mit Neugier.
Beobachtet alles mit weit geöffneten Augen,
horcht genau hin und ihr werdet
eine ganz neue Welt für euch entdecken!

Die Erzieherinnen und Erzieher der
Kindertageseinrichtungen der VG „Riechheimer
Berg“
wünschen euch von ganzem Herzen
einen tollen Start in der Schule, viel Spaß beim
Lernen,
klasse Mitschüler, nette Lehrer und viel interessan-
tes Wissen!

Wir wünschen Euch Glück für die kommende Zeit
sowie Gesundheit und Zufriedenheit!

**Grundstücksmarkt der Mitgliedsgemeinden****Öffentliche Ausschreibung****Wohnungen zu vermieten
Osthausen**

In der Ellebener Str. 111 bis 112, 99310 Osthausen sind **2-Zimmer-Wohnungen** neu zu vermieten. Mietbeginn nach Vereinbarung. Wohnungsgröße: ca. 38 m² und ca. 48 m². Kaltmietpreis ab 4,90 €/m² zzgl. NK. Kautions 2 Monatskaltmieten.

Interessenten wenden sich bitte an die **Bauverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“** Tel.: 036200/6 24 25 oder per Email an: info@vg-riechheimer-berg.de.

GEMEINDE ALKERSLEBEN

ALTERSJUBILÄEN

Wir gratulieren herzlich zum Geburtstag

am 26.09. zum 80. Geburtstag Dieter Wenzel



HISTORISCHES

Die Katastrophe von Alkersleben

In den vergangenen Wochen erreichten uns die Nachrichten von einer Hochwasserflut mit verheerendem Schaden in Gegenden von Nordrheinwestfalen. Das Ereignis ruft verlassene Erinnerungen wach, das es auch in unserem Gebiet schon ähnliche Wetterextreme früher gegeben hat, die den Ur-Urgroßeltern widerfahren sind. Vor 135 Jahren, am 24. Mai 1886, unterlagen besonders die Wipfra-Dörfer und die Orte an den zufließenden Bächen einem schrecklichen Unwetter, von dem besonders Alkersleben hart betroffen war. Nachrichten darüber sind uns im Kreisarchiv und hier aus der damaligen Zeitung „Arnstädtisches-Nachrichts- und Intelligenz-Blatt“ überliefert. Wie war es denn damals? Aus jenen Berichten ist zu entnehmen, daß eine ähnliche Wetterlage wie kürzlich über dem deutschen Lande herrschte.

Das erfahren wir aus einigen Originaltexten aus jener alten Zeitung:

Dort ist zu lesen:

„Im ganzen Südwesten von Deutschland ging am 24.d.M. ein furchtbares Gewitter nieder, das mannigfachen Schaden anrichtete. Die ganze Strecke von Alzey bis Bingen nebst sämtlichen dazwischen liegenden Ortschaften wurde von wolkenbruchartigen Regen und Hagelschlag heimgesucht. Einzelne Weinberge sind förmlich weggeschwemmt“

Noch mehr ist aus der damaligen Tageszeitung über das Wettergeschehen in unserer Gegend berichtet. So lautet der Originaltext in der Zeitung vom 26. Mai 1886: Lokales: Arnstadt, 26.Mai. die fortwährend einlaufenden Berichte über das Unwetter am Montag lassen erkennen, dass die betroffenen Ortschaften wie Alkersleben, Ettisleben, Böslleben, Marlishausen ec. bedeutend schlimm von dem Unglück heimgesucht wurden, als anfänglich angenommen werden konnte. So wird uns z.B. mitgeteilt, daß heute, am 2. Tage, in Alkersleben die Schloßen in den Höfen noch einige Fuß hoch liegen, und die Keller mit Wasser gefüllt sind. Die Schloßen haben in ganzen Strichen das Laub von den Bäumen abgeschlagen und nur die leeren Aeste ragen in die Luft, die Gartenzäune sind vielfach zerstört, so daß man annehmen kann, man befinde sich auf freiem Felde; die Häuser und Scheunen im allgemeinen sehr viel gelitten, manche drohen sogar mit Einsturz. Auf den Feldern sieht es schlimm aus; der junge Klee ist von der Wucht der Schloßen zerschlagen worden, und man erblickt nur kleine Strunke, die Kartoffeln sind vom Wasser weggeschwemmt worden; ähnlich sieht es mit dem Getreide und den übrigen Feldfrüchten aus. Die Obstbäume wurden zum Theil von den Wassermassen ausgewaschen und weggeführt, Wege und Felder sind durch das Wasser zerrissen. Wagen, Pflüge und viele andere Gegenstände liegen, durch das Wasser dahingeführt, zerstreut auf den Feldern und in den Gräben, Vieles ist ganz fortgetrieben. Der Mühlgraben und das Bett der Wipfra wurden während des Gewitters von den hernieder gehenden Hagel derart verschüttet, dass das Wasser sich außerhalb derselben seinen Weg bahnen mußte und so die ganzen Ortschaften meterhoch unter Wasser setzte. Leider kam das Unwetter, welches beinahe eine Stunde wolkenbruchartig andauerte, mit einer solchen Schnelligkeit und Macht, daß die Einwohner auf ihre eigene Rettung bedacht sein mußten und das Vieh zum Theil seinen Schicksal überlassen mußten. In

der etwas höher gelegenen Schenke mußten sich die Leute auf die Tische flüchten, um nicht zu ertrinken. Der verunglückte Carl Engelhardt aus Alkersleben wurde als Leiche unter der ebenfalls ertrunkenen Kuh, die er wahrscheinlich retten wollte, hervorgezogen. Die Beerdigung des Bedauernswerthen fand gestern, Dienstag, unter allgemeiner Theilnahme von nah und fern statt.

Der durch das Unwetter entstandene Schaden ist für jene Gegend ganz bedeutend, um so mehr, wenn man annimmt, daß eine Neubestellung der Felder in heurigem Jahre viele Schwierigkeiten bereiten wird, da die Leute mit Ausbesserung der Gebäude, Scheunen und Ställe, sowie mit Beseitigung der sonstigen Schäden für lange Zeit vollauf zu thun haben werden. Die ganze Gegend bot einen wirklich schauerlichen Anblick, wie nach einem heißen Schlachttag, dar. Heute sind in den Feldern schon wieder fleißige Hände thätig, um weiteren Schaden vorzubeugen; Roggen, überhaupt Halmfrüchte werden vom Halm geschnitten, um, soweit angänglich, zu Futter verwendet zu werden und das Feld, wo es geht, wieder zur Neubestellung vorzubereiten; das verendete Vieh ist unter Ausbietung aller Kräfte schon gestern beseitigt worden.

Herr Landrath Drechsler war gestern von früh Morgens bis Abends in dem verheerten Alkersleben um im Vereine mit einer Kommission in erster Linie die in gesundheitspolizeilicher Richtung erforderlichen Anordnungen zu treffen. Es wurde mit Beseitigung der verendeten Thiere, mit der Wegschaffung der angeschwemmten Gegenstände, sowie mit dem Auspumpen des Wassers aus den Kellern durch die benachbarten Feuerwehren sofort begonnen.

Die Zeitung berichtete weiter: Am gestrigen Tage ist eine große Zahl Neugieriger von hier und anderen Orten nach den betroffenen Ortschaften gewandert, um die Verwüstungen in Augenschein zu nehmen; möge auch wenn es die Nothwendigkeit erheischt, die werktätige Hülfe nicht fehlen, um die Folgen des für Viele unserer Landsleute so verheerenden Unwetters zu lindern. Es erfolgte auch ein Aufruf zur Hilfe, wie hier abgebildet:

Aufruf zur Hülfe!

Ein schweres Unglück hat die Gemeinde Alkersleben getroffen. Am 24. d. M. hat sich, nachdem ein Hagelwetter (in 6 Jahren zum dritten Male) die Ernte vernichtet, über Dorf und Flur ein Wolkenbruch ergossen. Die Fluthen brachen mit furchtbarer Schnelligkeit herein, legten das Dorfgebiet 18–20 Fuß hoch unter Wasser, so daß viele Menschen um ihr Leben kämpfen mußten, ein Mann ertrank, eine sehr große Menge Vieh verloren gegangen ist, viele Gebäude fortgerissen oder arg beschädigt, Hausgeräth, Holz, Inventarvorräthe u. s. w. fortgeschwemmt, Brücken, Wege und Gräben zerstört sind und das Dorf zur Hälfte der Verwüstung geworden ist. Das Schwerste aber, was die Gemeinde getroffen und ihren Wohlstand auf viele Jahre vernichtet hat, ist die furchtbare Verwüstung, welche die Fluthen auf den Feldern angerichtet haben. Auf weiten Gebieten ist der Mutterboden fortgeführt und die Ernteaussicht auf Jahre dahin. Der Schaden, den die Gemeinde erlitten hat, ist nicht zu schätzen, er berechnet sich nach vielen Tausenden. Unser hochherziger Durchlauchtiger Fürst hat für die erste Noth sogleich 1000 Mark zu spenden die Gnade gehabt, unsere fürsorgende Landesregierung um weitere Hilfe anzusuchen, aber die Noth ist so umfassend und groß, daß wir uns außerdem an die stets hilfsbereite Nächstenliebe wenden müssen mit der Bitte: Helft der schwer geschlagenen Gemeinde Alkersleben, helft mit Gutes Gaben, daß sie wieder aufgerichtet werde aus ihrem Elende! Der Herr segne alle edelgesinnten Geber.

Alkersleben d. Arnstadt, den 29. Mai 1886.

Das Hilfskomité.

(gez.) Drechsler, Bezirkslandrath. Fülle, Confularaloffizier, Ortsgewisslicher.
Drechsler, Kantor. Dornheim, Bürgermeister. Dornfeld, Vorsitzender des Gemeinderathes.

Zur Empfangnahme milder Gaben und Uebermittelung an das Hilfskomité erklären wir uns bereit. (A. Quittung auf der 2. Seite des Blattes.)

Die Expedition des Arnstädtischen Nachrichts- und Intelligenz-Blattes.
Emil Froscher.

K. Wagner

GEMEINDE BÖSLEBEN-WÜLLERSLEBEN

ALTERSJUBILÄEN

Wir gratulieren herzlich zum Geburtstag

Böslleben
am 19.09. zum 70. Geburtstag Friedhelm Wagner

Wüllersleben
am 11.09. zum 80. Geburtstag Hans-Jochen Bauchspieß





GEMEINDE DORNHEIM

ALTERSJUBILÄEN

Wir gratulieren herzlich zum Geburtstag

am 02.09.	zum 80. Geburtstag	Dieter Poltsch
am 17.09.	zum 70. Geburtstag	Marion Bornkessel
am 23.09.	zum 101. Geburtstag	Hildegard Weiße
am 23.09.	zum 75. Geburtstag	Brigitte Griebel



SONSTIGE MITTEILUNGEN

Nachruf

Tief erschüttert trauern wir um unser Vereinsmitglied

Jens Uhlworm

der am 17.07.2021 mit 55 Jahren ganz plötzlich von uns gegangen ist.

Wir werden ihn und seine Arbeit in dankbarer Erinnerung behalten.

Unser tiefes Mitgefühl gilt seinen trauernden Angehörigen und Freunden.

*Feuerwehrverein Dornheim e.V.
Vorstandschaft und Mitglieder*

GEMEINDE ELLEBEN

ALTERSJUBILÄEN

Wir gratulieren herzlich zum Geburtstag

Elleben		
am 05.09.	zum 70. Geburtstag	Gerhard Swoboda
am 16.09.	zum 70. Geburtstag	Hans-Dieter Rubrandt
am 28.09.	zum 70. Geburtstag	Barbara Nüchter
Riechheim		
am 02.09.	zum 70. Geburtstag	Christina Röder
am 03.09.	zum 75. Geburtstag	Manfred Mende
am 14.09.	zum 70. Geburtstag	Ilona Gramann
am 25.09.	zum 80. Geburtstag	Rosemarie Funke



SONSTIGE MITTEILUNGEN

In dankbarer Erinnerung

Bernd Stahl aus Elleben haben viele von uns nicht nur als Zahnarzt in Erinnerung, sondern auch als Ortschronist. Auf tragische Weise verstarb er bei einem Verkehrsunfall am 12.08.2011 im Alter von 57 Jahren.

Im Oktober 2004 begann er mit den ersten Recherchen und dank vieler Ellebener Einwohner wuchs seine historische Sammlung auf ca. 20.000 Fotos sowie zahlreiche Dokumente.

Bei der Zuordnung der Jahre, Namen und Ereignisse wurde er größtenteils durch ältere Einwohner unterstützt.

Entstanden ist so eine einzigartige Chronik von Bildern, die auf besondere Weise die in einem ABM-Projekt geschriebene Dorfchronik ergänzt. Im Laufe seiner Arbeit an der Ortsgeschichte, knüpfte er viele Kontakte zu Gleichgesinnten wie Diana Schellhorn aus Riechheim.

Einige unserer Vorfahren trugen dazu bei, dass Vieles aus der damaligen Zeit heute noch existiert. Bernd haben wir es zu verdanken, dass die Ellebener Geschichte für kommende Generationen digital aufgearbeitet und gesichert wurde.

Er wird auch 10 Jahre nach seinem Tod, vielen in Erinnerung bleiben.

*Kevin Schulze
Ortschronist Elleben*

Waldgenossenschaft „Haardt-Loh-Elleben“

Brennholzverkauf

Hiermit gibt die Waldgenossenschaft „Haardt-Loh-Elleben“ Laubholz-Brennholz (schwaches-mittelstarkes Kronenholz) zur Selbstwerbung frei. Das zu werbende Holz liegt bereits am Boden. Die Brennholzwerbung kann sofort, jedoch erst nach Absprache und Einweisung mit dem Vorsitzenden, beginnen! Anfragen bitte unter Tel. 0176 78283394, Herr M. Wagner.

Der Vorstand

GEMEINDE ELXLEBEN

ALTERSJUBILÄEN

Wir gratulieren herzlich zum Geburtstag

am 16.09.	zum 80. Geburtstag	Bärbel Herfeld
am 28.09.	zum 80. Geburtstag	Reiner Hofmann



KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Kirchengemeindeverband Elxleben-Witzleben

Gottesdienste und Gemeindeveranstaltungen im September 2021

Monatsspruch September:

Ihr sät viel und bringt wenig ein; ihr esst und werdet doch nicht satt; ihr trinkt und bleibt doch durstig; ihr kleidet euch, und keinem wird warm; und wer Geld verdient, der legt's in einen löchrigen Beutel.
(Hag 1,6)



Bitte beachten Sie die geltenden Corona-Regeln!**Sonntag, 05. September - 14. Sonntag nach Trinitatis**

09:00 Uhr	Ettischleben	Gottesdienst
10:30 Uhr	Riechheim	Gottesdienst
14:00 Uhr	Wülfershausen	Gottesdienst

Dienstag, 07. September

13:00 -	Pfarrbüro	Anmeldetermin für den neuen Konfi-Jahrgang
16:00 Uhr	Elxleben	(wer in die 7. Klasse gekommen ist und Konfirmation machen möchte)

Mittwoch, 08. September

14:00 -	Pfarrbüro	Anmeldetermin für den neuen Konfi-Jahrgang
17:00 Uhr	Elxleben	(wer in die 7. Klasse gekommen ist und Konfirmation machen möchte)

Donnerstag, 09. September

16:00 Uhr	Osthausen	Kinderkirche im ehemaligen Pfarrhaus (bis 17:00 Uhr) GRUPPE A* (nähere Infos per Mail)
-----------	-----------	--

Mittwoch, 15. September

18:00 Uhr	Pfarrhaus	Elternabend
	Elxleben	zum Konfi-Jahr 2021/ 2022

Sonntag, 12. September - 15. Sonntag nach Trinitatis

10:00 Uhr	Elxleben	Gottesdienst zum Schulanfang
13:00 Uhr	Gügleben	Gottesdienst zum Denkmaltag
15:00 Uhr	Ellichleben	Andacht zum Denkmaltag
16:30 Uhr	Ellichleben	Orgelpunkt

Samstag, 18. September - Vorabend zum 16. Sonntag nach Trinitatis

11:00 Uhr	Riechheim	Goldene Hochzeit
13:00 Uhr	Witzleben	Trauung
16:30 Uhr	Osthausen	Gottesdienst mit Taufe

Donnerstag, 23. September

16:00 Uhr	Osthausen	Kinderkirche im ehemaligen Pfarrhaus (bis 17:00 Uhr) GRUPPE B* (nähere Infos per Mail)
-----------	-----------	--

Samstag, 25. September

10:00 Uhr	Alkersleben	Konfirmationsgottesdienst
10:00 Uhr	Osthausen	Konfirmationsgottesdienst
11:30 Uhr	Ellichleben	Konfirmationsgottesdienst
11:30 Uhr	Elxleben	Konfirmationsgottesdienst

*Die Gruppeneinteilung zur Kinderkirche erfolgt im Voraus per Mail (über eine Online-Liste).

(Corona-bedingt können nicht alle Kinder gleichzeitig kommen) Wer noch nicht angemeldet ist, aber gern bei der Kinderkirche dabei sein möchte, meldet sich bitte im Pfarramt.

GEMEINDE WITZLEBEN

ALTERSJUBILÄEN

Wir gratulieren herzlich zum Geburtstag**Witzleben**

am 10.09. zum 80. Geburtstag Karin Merten

Ellichleben

am 14.09. zum 85. Geburtstag Georg Leuthardt

Mitteilungen anderer Einrichtungen**Sprechtage des Thüringer Bürgerbeauftragten in Arnstadt**

Der Thüringer Bürgerbeauftragte, Dr. Kurt Herzberg, führt einen Sprechtag im Landratsamt Ilm-Kreis durch. Unter Einhaltung der geltenden Infektionsschutzbestimmungen findet der Sprechtag statt am

14.09.2021, ab 9:00 Uhr**im Landratsamt Ilm-Kreis, Raum 240
Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt**

Aus organisatorischen Gründen bitten wir darum, dass Interessierte zuvor einen persönlichen Gesprächstermin unter der Telefonnummer 0361/57 3113871 vereinbaren.

Der Thüringer Bürgerbeauftragte hilft in allen Fällen, in denen Bürgerinnen und Bürger von einer Handlung der öffentlichen Verwaltung betroffen sind. Jeder hat das Recht, sich mit seinem Anliegen an den Bürgerbeauftragten zu wenden. Der Bürgerbeauftragte hilft schnell und unbürokratisch bei der Suche nach einer einvernehmlichen Lösung, klärt schwierige Sachverhalte und erläutert rechtliche Zusammenhänge. Die Beratung ist kostenlos. „Im Gespräch mit den Menschen versuche ich, ihre Anliegen zu klären und sie im Umgang mit Behörden zu unterstützen. Der direkte Austausch, das Miteinanderreden und das Interesse für die Belange der Bürgerinnen und Bürger sind Kernpunkte meiner Arbeit“, so Dr. Kurt Herzberg. Deshalb sei es ihm besonders wichtig, regelmäßig vor Ort in den Thüringer Kommunen Sprechtag anzubieten, so Herzberg.

Bürgeranliegen können aber auch per E-Mail an post@buergerbeauftragter-thueringen.de sowie schriftlich an das Postfach 90 04 55, 99096 Erfurt gerichtet werden.

Weitere Termine für Sprechtag sowie Informationen zur Arbeit des Bürgerbeauftragten finden Sie unter www.buergerbeauftragter-thueringen.de

Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich per E-Mail: post@wittich-langwiesen.de

**Impressum**

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“, Am Gutshof 4, OT Kirchheim, 99334 Amt Wachsenburg, Tel.: 03 62 00 / 6 24-0, Fax: 03 62 00 / 6 24 44 **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langwiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Ronald Koch, erreichbar unter Tel.: 0175 / 5951012, E-Mail: r.koch@wittich-langwiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** David Galandt - Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** in der Regel monatlich, kostenlos an alle Haushalte der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ (Gemeinden: Alkersleben, Bölsleben-Wülfersleben, Dornheim, Elleben, Elxleben, Osthausen-Wülfershausen, Witzleben) Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.



